



Empfehlungen zur Ausgestaltung der geplanten „AnKER“- Einrichtungen

Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition wurde die Schaffung von kombinierten Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (sogenannte „Anker“-Einrichtungen) vereinbart. Aus Sicht des UNHCR sollten die nachfolgenden Überlegungen in der weiteren Ausarbeitung des Konzeptes für Anker-Einrichtungen Berücksichtigung finden, um **menschen- und flüchtlingsrechtliche Mindeststandards** in den geplanten Zentren sicherzustellen und problematischen Entwicklungen entgegenzuwirken. Diese Ausführungen beruhen auch auf der **weltweiten Erfahrung** von UNHCR in Asylverfahren und in Aufnahmesituationen.

KONTAKT

UNHCR-Vertretung in Deutschland

Zimmerstr. 79/80

D-10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 – 202 202 0

Telefax +49 (0)30 – 202 202 20

Email: gfrbe@unhcr.org

TITELBILD:

Afghanische Schutzsuchende warten vor einem Transitzentrum an der deutsch-österreichischen Grenze.

© UNHCR/Mark Henley

Inhalt

1. Dauer des Aufenthalts	... 4
2. Größe, Ausstattung, Lage und Infrastruktur	... 5
3. Registrierung	... 7
4. Beratungsangebote	... 7
5. Aufnahmebedingungen	... 9
6. Besondere Bedürfnisse	... 11
7. Verfahren	... 12
8. Rückkehr	... 14
Zusammenfassung der Empfehlungen	... 14

1. Dauer des Aufenthalts

Wie in den bestehenden Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankunftscentren sind die anvisierten AnKER-Einrichtungen auf eine Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahrensschritten ausgerichtet. Dabei werden für die Dauer des Aufenthalts die Möglichkeiten der **Teilhabe an der Gesellschaft**, einschließlich des **Zugangs zum Arbeitsmarkt** erschwert. Dies ist im Interesse eines zügigen Verfahrens wie bei den bisherigen Erstaufnahmeeinrichtungen hinnehmbar, aber nur für einen überschaubaren Zeitraum.

Ab einer Dauer von mehreren Monaten wird eine Unterbringung ohne Zugang zum gesellschaftlichen Leben für die Betroffenen **unzumutbar und unverhältnismäßig**. Zudem besteht die Sorge, dass bei längerdauernder Unterbringung ohne Teilhabe an der Gesellschaft das **Potential für Konflikte** innerhalb und außerhalb der Einrichtung deutlich ansteigt.

Der Zweck, den Zugang der Schutzsuchenden zu und die Zusammenarbeit zwischen den Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden zu erleichtern, ist vor allem zu Beginn des Verfahrens relevant. Der gesetzliche Grundgedanke, **nach drei Monaten** Aufenthalt den Arbeitsmarktzugang für erwachsene Asylsuchende zu gewähren, sollte auch im Kontext der neuen Aufnahmekonzepte weiterverfolgt werden. Zudem sind die rechtlichen Regelungen, die nach Landesrecht im Hinblick auf die **Schulpflicht** und deren Erfüllung bestehen, zu beachten, die jeweils einen unterschiedlichen Zeitpunkt für den Beginn der Schulpflicht festlegen. UNHCR appelliert, dass in den ersten drei Monaten Aufenthalt zumindest ein fester Schulalltag und weitere Betreuungsmöglichkeiten in den Einrichtungen gewährleistet sein sollten und anschließend Zugang zu lokalen **Regelschulen** gewährt wird.

Die **Höchstaufenthaltsdauer** während des laufenden Verfahrens sollte idealerweise auf **drei Monate beschränkt** werden, höchstens aber sechs Monate betragen, nach deren Ablauf Asylsuchende spätestens auf Kommunen verteilt werden, auch wenn sie sich noch im Rechtsmittelverfahren befinden. Der Vorschlag, den Aufenthalt auf drei Monate zu begrenzen, knüpft an die Wertung des deutschen Asylgesetzes an, zu diesem Zeitpunkt gewisse Beschränkungen grundsätzlich wegfallen zu lassen, etwa hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt oder der räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung. Die sechsmonatige Obergrenze ist im deutschen Recht derzeit für den Normalfall als

Höchstdauer für die Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung festgeschrieben. Zudem ist dies der Zeitraum, der europarechtlich in der Asylverfahrensrichtlinie im Grundsatz als maximale Verfahrensdauer in der behördlichen Instanz vorgesehen ist.

- ✓ **Die Höchstdauer des Aufenthalts während des laufenden Verfahrens sollte idealerweise auf drei, höchstens aber auf sechs Monate begrenzt werden.**

2. Größe, Ausstattung, Lage und Infrastruktur

Die Unterbringung relevanter Behörden in den geplanten Einrichtungen ist für eine verbesserte Verfahrensorganisation und effizientere Verfahren **grundsätzlich sinnvoll**. Auf diese Weise werden den Bewohnerinnen und Bewohnern kurze Wege zu den jeweiligen Behörden ermöglicht und **zügige administrative Vorgänge** begünstigt. Den verschiedenen vor Ort vertretenen Behörden der Bundes-, Länder- und Kommunalebene wird die Kommunikation und Kooperation erleichtert. Es ist jedoch **nicht zwingend erforderlich**, die Ansiedlung der betreffenden Behörden mit einer dortigen Unterbringung der Schutzsuchenden zu verbinden, da Vereinfachung der Verfahrensabläufe auch dann besteht, wenn die Schutzsuchenden aus den umliegenden Einrichtungen in ein entsprechend gestaltetes Behördenzentrum kommen. Zumindest ist aber eine längerfristige Unterbringung nicht erforderlich, da die Kontakte mit den betreffenden Behörden vor allem die Anfangsphase des Verfahrens betreffen.

Laut Koalitionsvertrag wird auch erwogen, die Justiz in den AnKER-Zentren unterzubringen. Dies könnte etwa durch die Einrichtung von Außenstellen der **Verwaltungsgerichte** erfolgen. Gegen diese Überlegungen spricht, dass eine räumliche Trennung von den Verwaltungsbehörden die **Unabhängigkeit der Gerichte** unterstreicht.

Bei der **Standortwahl** sollte darauf geachtet werden, dass eine Infrastruktur vor Ort besteht, die den unkomplizierten Zugang zu dort niedergelassenen spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, zu medizinischen Einrichtungen (einschließlich psychologischer Betreuung und Behandlung) sowie relevanten Beratungsangeboten umfasst. Die Standorte sollten außerdem gut erschlossen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Die **Größe der Einrichtung** sollte sich an der Größe der örtlichen Gemeinde orientieren, so dass bestehende Bedarfe, wie etwa der Zugang zu Regelbeschulung, Kinderbetreuung, medizinischer Versorgung und anderer Infrastruktur, vor Ort auch tatsächlich aufgefangen werden können. Zudem wäre es wünschenswert, dass die Zahl der in der Einrichtung untergebrachten Personen in einem **angemessenen Verhältnis** zur Größe der örtlichen Bevölkerung steht.

Bei der Planung der Räumlichkeiten sollten auch sämtliche Aspekte der Aufnahmebedingungen, einschließlich **Maßnahmen zum Gewaltschutz** und Sicherheitsausstattung der Gebäude, berücksichtigt werden (siehe weitere Ausführungen zu Aufnahmebedingungen). Die Einrichtung sollte so ausgestattet sein, dass sämtliche Verfahrensschritte des behördlichen Verfahrens einschließlich der **unabhängigen Verfahrensberatung** in ihren verschiedenen Schritten in der Einrichtung durchgeführt werden können. Dabei sollte auf eine Gestaltung geachtet werden, die insbesondere bei Registrierung, Antragstellung, Anhörung und Beratung die **Vertraulichkeit der Gespräche** sicherstellt.

- ✓ **Bei der Auswahl eines Standorts und der Planung der Größe der Einrichtung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden: örtliche infrastrukturelle Kapazitäten, Bevölkerungszahl, organisatorische Handhabbarkeit, sowie Möglichkeit des persönlichen Kontakts der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander und mit der Verwaltung.**
- ✓ **Gewaltprävention und Sicherheit der Einrichtung sollte schon bei der Planung von Räumlichkeiten berücksichtigt werden.**
- ✓ **Alle Schritte des behördlichen Verfahrens sollten in der Einrichtung selbst möglich sein, einschließlich der unabhängigen Verfahrensberatung. Auch die Wahrung von Vertraulichkeit in allen verfahrensbezogenen Vorgängen sollte bei der räumlichen Gestaltung sichergestellt werden.**

3. Registrierung

Bei der Registrierung sollten zusätzlich zu den Daten zur umfassenden Identitätsklärung **weitere Daten** aufgenommen werden, die für die Feststellung der Identität, das Asylverfahren, die Identifizierung von Familienverbindungen, die Integration oder auch Rückkehr relevant werden können, um die Verfahrensabläufe zu optimieren. Zudem sollten bereits bei der Registrierung Vorkehrungen getroffen werden, die Identifizierung von besonderen Bedürfnissen zu ermöglichen, damit diese z.B. bei der – nach einer angemessenen Vorlaufzeit erfolgenden – Asylantragstellung und Terminierung der Anhörung hinreichend berücksichtigt werden können. Die Länder und der Bund sollten ihre Zusammenarbeit und die Möglichkeiten zur Datenübermittlung entsprechend anpassen.

- ✓ **Bei der Registrierung sollten alle für das Verfahren relevanten Aspekte aufgenommen werden.**

4. Beratungsangebote

UNHCR tritt insgesamt für eine **Stärkung von Beratungsangeboten** in Aufnahmeeinrichtungen ein. Indem ausreichend unabhängige Beratungsangebote zu verfahrensrechtlichen und psychosozialen Aspekten zur Verfügung stehen und der Zugang zu diesen ermöglicht wird, kann sichergestellt werden, dass Asylsuchende und Schutzberechtigte ihre **Rechte und Pflichten** in Deutschland besser kennen und wahrnehmen können und ein Beitrag zur Qualität, Effizienz und Fairness geleistet wird.

Laut Koalitionsvertrag soll eine **unabhängige Asylverfahrensberatung** flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Die Unabhängigkeit der Beratung – also der Beratung durch eine nicht-behördliche Stelle – hat hier besondere Bedeutung: Nur eine unabhängige Beratung stärkt die Fairness des Verfahrens und vermag die Schutzsuchenden effektiv zu erreichen. Gegenüber einer behördlichen Beratung könnten die Schutzsuchenden nicht offen über ihren Fall sprechen, beispielsweise darüber, welche Informationen über die Verfahren sie von Schleppern oder von anderen Schutzsuchenden gehört haben. Eine solche Beratung sollte vor der Antragstellung, jedenfalls vor der Anhörung, erfolgen und bis Abschluss des Behördenverfahrens zur Verfügung stehen. Am

Ende des Verfahrens bei der Behörde sollte die Möglichkeit bestehen, den Bescheid in einer Beratung erläutert zu bekommen. Dann kann sie dazu beitragen, dass die Schutzsuchenden sämtliche **für das Schutzgesuch relevanten Fakten** tatsächlich bei der Anhörung vortragen und diese dann auf Glaubhaftigkeit geprüft werden können. Dies wiederum würde auch die **Effizienz und Qualität der Verfahren** erhöhen und dazu führen, dass einer höheren Zahl von Entscheidungen ein vollständiger Sachverhalt zu Grunde gelegt wird. Letzteres könnte auch zahlreiche **gerichtliche Verfahren entbehrlich** machen.

Beratungsangebote sollten sinnvoll gestaffelt sein, damit Asylsuchende **wohlüberlegte Entscheidungen** treffen können. Vor der Antragstellung sollte ein Termin zur unabhängigen Verfahrensberatung für **alle Schutzsuchenden** vorgesehen werden, in dessen Rahmen sie über die Grundzüge des Verfahrens und die Möglichkeiten einer separaten fallspezifischen Beratung informiert werden. Auch diese fallspezifische Beratung sollte **vor der Antragstellung** angeboten werden und die Anhörung zu sämtlichen Verfahrensaspekten mit in den Blick nehmen; nach der Zustellung des Bescheides sollte der Zugang zur Beratung zur Erläuterung des Bescheides weiter möglich bleiben.

Eine **Rückkehrberatung** sollte jedenfalls erst erfolgen, nachdem eine umfassende und fallspezifische Beratung über das Asylverfahren durchgeführt werden konnte. Erst zu diesem Zeitpunkt und nach einer entsprechenden separaten Beratung kann eine neu angekommene Person sinnvoll und gut informiert über eine Asylantragstellung **oder Alternativen** hierzu entscheiden. Zudem sollte kurz nach der Registrierung ebenso wie im weiteren Verlauf der Unterbringung in der Einrichtung eine Beratung zu den weiteren Aspekten der Unterbringung, Rechten und Pflichten gewährleistet sein.

Um die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten zu gewährleisten, sollte auf einen angemessenen Zeitraum von **etwa zwei Wochen** zwischen der Registrierung als Asylsuchende und Stellung des Asylantrags geachtet werden, um den Asylsuchenden nach der Ankunft zu ermöglichen, zur Ruhe zu kommen und sich dann eingehend mit Verfahrensfragen beschäftigen zu können.

- ✓ **Die Angebote für unabhängige Verfahrensberatung sollten gestaffelt sein: allgemeine Informationen über Verfahren und Beratungsmöglichkeiten nach Registrierung; Möglichkeit zu einer fallspezifischen Beratung vor der Antragstellung; weitere Beratungstermine vor Bescheidzustellung ermöglichen. Rückkehrberatung sollte erst nach fallspezifischer Verfahrensberatung erfolgen.**
- ✓ **Durch eine Vorlaufzeit von etwa zwei Wochen vor der formalen Antragstellung sollte gewährleistet werden, dass Beratungsmöglichkeiten auch tatsächlich wahrgenommen und Informationen reflektiert werden können.**

5. Aufnahmebedingungen

Auch wenn der Aufenthalt in einer AnKER-Einrichtung entsprechend der oben gemachten Empfehlungen auf kurze Fristen begrenzt würde, sollten die dort untergebrachten Personen nicht ohne Möglichkeiten der **sinnvollen Beschäftigung** bleiben. Demnach wäre es erstrebenswert, allen erwachsenen Bewohnerinnen und Bewohnern Zugang zu **Erstorientierungs- und Sprachkursen** zu ermöglichen. Dies könnte das Konfliktpotential senken und diene damit wiederum dem öffentlichen Interesse. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass **Kinder** ausreichend Möglichkeiten für **altersgerechte Freizeitbeschäftigung** haben, sowohl in der Unterkunft als auch im Freien.

Erwachsene sollten die Möglichkeit erhalten sich aktiv in die Gestaltungsmöglichkeiten in den geplanten Zentren einzubringen. Sinnvoll wären insofern die **Beteiligung an Entscheidungsprozessen** durch Bewohnerbeiräte oder andere regelmäßige **Konsultationsprozesse**, die Etablierung eines effektiven Beschwerdemanagements, und das Einbeziehen von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Betrieb und diverse Abläufe der Einrichtung – etwa mittels der gesetzlich ermöglichten Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG oder des Programms des Bundesfreiwilligendienstes.

Um das **gegenseitige Verständnis** zwischen Schutzsuchenden und Aufnahmegesellschaft zu fördern und damit auch die **Akzeptanz der Unterbringungszentren in der Bevölkerung**

zu schaffen und zu erhalten, erscheint die **Förderung des Austausches** zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern und der örtlichen Bevölkerung unabdingbar. Dies könnte unter anderem dadurch geschehen, dass der **kontrollierte Zugang für Ehrenamtliche** ermöglicht und auf dem Gelände und in der Kommune Orte und Anlässe für Begegnung und Austausch geschaffen werden.

Für das **friedliche Zusammenleben** der Bewohnerinnen und Bewohner sowie einen geordneten Betrieb in der Einrichtung sind außerdem umfassende Maßnahmen bezüglich **Sicherheit, Gewaltprävention und Konfliktmanagement** unerlässlich. Diese sollten in ein für die jeweilige Einrichtung angepasstes, umfassendes **Gewaltschutzkonzept** eingebettet sein. Zu den wünschenswerten Maßnahmen zählen auch **gesonderte Räume**, die zum Rückzug und für geschützte Begegnungen und Kommunikation genutzt werden können, zum Beispiel von Familien, Frauen-, Kinder- oder Männergruppen oder zum Austausch über besonders belastende Situationen vor oder während der Flucht. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eingeschlossen der Sicherheitsdienste, sollten im Umgang mit Asylsuchenden ausreichend **qualifiziert und sensibilisiert** sein und entsprechend geschult werden.

- ✓ **Sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten und Wege zur Partizipation an Entscheidungsprozessen in der Einrichtung sollten geschaffen werden.**
- ✓ **Der Austausch mit der örtlichen Bevölkerung sollte gefördert werden.**
- ✓ **Für die Gewaltprävention, Sicherheit der Einrichtung und das Konfliktmanagement sollten detaillierte Konzepte entwickelt und implementiert werden.**

6. Besondere Bedürfnisse

Asylsuchende können aufgrund der Schwere der von ihnen erlebten Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen oder auch aufgrund ihrer persönlichen Situation **besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme und im Verfahren** haben. Dies kann eine **differenzierte Berücksichtigung** bei der Gestaltung der Aufnahmebedingungen und der Durchführung des Verfahrens erfordern, damit auch diese Asylsuchenden ihren Pflichten nachkommen und ihre Rechte wahrnehmen können. Solche Bedürfnisse können sich beispielsweise aus **krankheitsbedingten oder physischen Einschränkungen** ergeben oder auf anderen Faktoren beruhen, zum Beispiel dem Alter. Eine möglichst **frühzeitige, systematische Identifizierung** dieser Bedürfnisse stellt sicher, dass diese z.B. in Form medizinischer Leistungen bereits in der Erstaufnahme berücksichtigt werden können. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass den Betroffenen ausreichende Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden und dem medizinischen Fachpersonal Dolmetscher zur Verfügung stehen.

Bei einer Unterbringung von **unbegleiteten Minderjährigen** wäre sicherzustellen, dass die Unterbringung Jugendhilfstandards entspricht. Ein Asylverfahren sollte dann erst nach entsprechenden Vorgesprächen unter Berücksichtigung des Kindeswohls erfolgen. Wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, sollten die Betroffenen bis zum Abschluss eines **Altersfeststellungsverfahrens** wie Minderjährige behandelt und untergebracht werden. Hierzu sollten einheitliche Qualitätsstandards und transparente Kriterien für die Altersfeststellungsverfahren eingeführt werden.

Für einen **zügigen Verfahrensablauf** ist es zudem wichtig, dass auch das BAMF nicht nur selbst das Vorliegen besonderer Bedürfnisse der betreffenden Asylsuchenden prüft, sondern gegebenenfalls schon von den Registrierungsstellen, Aufnahmeeinrichtungen oder Beratungsstellen informiert wird, wenn die Asylsuchenden dieser Datenweitergabe zugestimmt haben. So kann auch die notwendige Unterstützung durch das BAMF **frühzeitig** in die Asylverfahren einbezogen werden. Ein solches Vorgehen hilft, **Verfahrensabläufe zu optimieren** und z.B. Neuterminierungen von Anhörungen zu vermeiden, die dann notwendig werden, wenn Bedürfnisse erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden. Unter denselben Voraussetzungen sollte das BAMF Daten zu besonderen Bedürfnissen weitergeben, die im Rahmen des Verfahrens festgestellt wurden und die für die Aufnahme relevant werden können. Für die Identifizierung der

unterschiedlichen Bedürfnisse sollten die räumlichen Bedingungen geschaffen sowie **qualifizierte Akteure** und **klare Zuständigkeiten** benannt werden.

Kann einem besonderen Unterstützungsbedarf in der AnKER-Einrichtung nicht hinreichend Rechnung getragen werden, sind Möglichkeiten der Unterbringung in einer angemessenen Einrichtung sowie Anschlussbetreuung vorzusehen.

- ✓ **Besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme und im Verfahren sollten frühzeitig identifiziert und berücksichtigt werden. Dabei sollten die Aufnahmeeinrichtung und das BAMF sich im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen gegenseitig informieren.**
- ✓ **Bei besonderen Bedürfnissen hinsichtlich der Aufnahmebedingungen ist Unterbringung in einer AnKER-Einrichtung nur möglich, wenn die betreffenden Bedürfnisse dort auch angemessen berücksichtigt werden können.**

7. Verfahren

Die gemeinsame Unterbringung der Behörden vor Ort birgt die Möglichkeit einer **besseren Zusammenarbeit** des BAMF mit anderen Behörden, etwa durch einfacheren Informationsaustausch unter Berücksichtigung einschlägiger Datenschutzbestimmungen.

Durch die **räumliche Nähe** könnte eine bessere Terminierung der Anhörungen erreicht werden, um lange Wartezeiten zu vermeiden. Zudem sollte überlegt werden, ob Dolmetscher für mehrere Tage vor Ort sein können, um so Verfahren, für die ansonsten kein Dolmetscher zur Verfügung stünde, innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums bearbeiten zu können.

Bei der Durchführung von Asylverfahren in AnKER-Einrichtungen müssen **Verfahrensgarantien gewahrt bleiben** und der Verfahrensqualität Vorrang gegeben werden. Die allgemeinen Empfehlungen von UNHCR zur Steigerung der Qualität gelten gleichermaßen im Kontext der beschleunigten Verfahren; insbesondere sind die Gewinnung und der Einsatz qualifizierten Personals und die **grundlegende Aus- und**

Fortbildung wichtigste Grundsteine. Zudem können die besonderen Herausforderungen der Verfahrensbeschleunigung nur durch ein **umfassendes Qualitätsmanagement** gezielt adressiert werden.

Auch bei der **Gestaltung der Verfahrensabläufe** sollte darauf geachtet werden, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genügend zeitliche Flexibilität bleibt, um die Sachverhaltsermittlungen so gründlich durchzuführen, wie es der jeweilige **Einzelfall** erfordert. Dies betrifft auch die nötigen **Ermittlungen zu Ausschlussgründen**, z.B. bezüglich möglicher Kriegsverbrechen. Zudem sollten diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Anhörung durchgeführt haben, auch den Bescheid erstellen. Soweit besondere **beschleunigte Verfahren** erwogen werden, sollten diese den Anforderungen an **verfahrensrechtliche Garantien** genügen. Beispielsweise müssen Schutzsuchende aus als **sichere Herkunftsländer** definierten Staaten eine faire Möglichkeit zur **Widerlegung der Sicherheitsvermutung** im Einzelfall haben, insbesondere in einer entsprechend gründlichen Anhörung. Zudem sollte die Möglichkeit bestehen, jederzeit aus einem beschleunigten Verfahren in ein „Normalverfahren“ überzugehen, wenn die Komplexität des Einzelfalls dies gebietet. Während offensichtlich begründete Anträge unter Umständen beschleunigt bearbeitet werden können, werden besondere Verfahrensbedürfnisse, etwa aufgrund erlebter Gewalt oder als unbegleitete Minderjährige, der Behandlung in einem beschleunigten Verfahren entgegenstehen.

- ✓ **Bei Terminierung von Verfahren sollten Vorteile der AnKER-Einrichtung gezielt genutzt werden, z.B. beim Einsatz von Dolmetschern.**
- ✓ **Bei der Durchführung beschleunigter Verfahren in AnKER-Einrichtungen sollte eine hohe Qualität der Asylverfahren gewährleistet werden. Hierfür bedarf es entsprechender Weichenstellungen im Qualitätsmanagement.**
- ✓ **Bei der Verfahrensgestaltung sollte sichergestellt sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF über eine hinreichende zeitliche Flexibilität verfügen, um den Sachverhalt im Einzelfall in der notwendigen Tiefe ermitteln und so eine hinreichende Entscheidungsgrundlage erarbeiten zu können.**

8. Rückkehr

Die Glaubwürdigkeit von Asylsystemen beruht auch darauf, dass Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde und die kein anderweitiges Aufenthaltsrecht geltend machen können, das Land freiwillig oder im Rahmen einer menschenrechtskonformen Rückführung wieder verlassen. Inwieweit die im Konzept von Anker-Zentren schon terminologisch aufgegriffene Rückführung aus der Einrichtung selbst sinnvoll und ohne gewichtige negative Rückwirkungen auf das Zusammenleben in der Unterkunft möglich ist, sollte bei der weiteren Konzeptionierung kritisch geprüft werden.

Zusammenfassung der Empfehlungen

Dauer des Aufenthalts

- ✓ Die Höchstdauer des Aufenthalts sollte idealerweise auf drei, höchstens aber auf sechs Monate begrenzt werden.

Größe, Ausstattung, Lage und Infrastruktur

- ✓ Bei der Auswahl eines Standorts und der Planung der Größe der Einrichtung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden: örtliche infrastrukturelle Kapazitäten, Bevölkerungszahl, organisatorische Handhabbarkeit, sowie Möglichkeit des persönlichen Kontakts der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander und mit der Verwaltung.
- ✓ Gewaltprävention und Sicherheit der Einrichtung sollten schon bei der Planung von Räumlichkeiten berücksichtigt werden.
- ✓ Auch die Wahrung von Vertraulichkeit in allen verfahrensbezogenen Vorgängen sollte bei der räumlichen Gestaltung sichergestellt werden.

Registrierung

- ✓ Bei der Registrierung sollten alle für das Verfahren relevanten Aspekte aufgenommen werden.

Beratungsangebote

- ✓ Die Angebote für unabhängige Verfahrensberatung sollten gestaffelt sein: allgemeine Information über Verfahren und Beratungsmöglichkeiten nach Registrierung; fallspezifische Beratung nach Möglichkeit vor der Antragstellung, jedenfalls aber vor der Anhörung; weitere Beratungstermine vor Bescheidzustellung ermöglichen. Rückkehrberatung sollte erst nach fallspezifischer Verfahrensberatung erfolgen.

Aufnahmebedingungen

- ✓ Sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten und Wege zur Partizipation an Entscheidungsprozessen in der Einrichtung sollten geschaffen werden.
- ✓ Der Austausch mit der örtlichen Bevölkerung sollte gefördert werden.
- ✓ Für die Gewaltprävention, Sicherheit der Einrichtung und das Konfliktmanagement sollten detaillierte Konzepte entwickelt und implementiert werden.

Besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme und im Verfahren

- ✓ Besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme und im Verfahren sollten frühzeitig identifiziert und berücksichtigt werden. Dabei sollten die Aufnahmeeinrichtung und das BAMF sich im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen gegenseitig informieren.
- ✓ Bei besonderen Bedürfnissen hinsichtlich der Aufnahmebedingungen ist die Unterbringung in einer AnKER-Einrichtung nur möglich, wenn die betreffenden Bedürfnisse dort auch angemessen berücksichtigt werden können.

Verfahren

- ✓ Bei Terminierung von Verfahren sollten Vorteile der AnKER-Einrichtung gezielt genutzt werden, z.B. beim Einsatz von Dolmetschern.
- ✓ Bei der Durchführung beschleunigter Verfahren in AnKER-Einrichtungen sollte eine hohe Qualität der Asylverfahren gewährleistet werden. Hierfür bedarf es entsprechender Weichenstellungen im Qualitätsmanagement.
- ✓ Bei der Verfahrensgestaltung sollte sichergestellt sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF über eine hinreichende zeitliche Flexibilität verfügen, um den Sachverhalt im Einzelfall in der notwendigen Tiefe ermitteln und so eine hinreichende Entscheidungsgrundlage erarbeiten zu können.

EMPFEHLUNGEN ZUR AUSGESTALTUNG DER GEPLANTEN ANKER-EINRICHTUNGEN

Juni 2018



UNHCR Deutschland

gfrbe@unhcr.org

Zimmerstraße 79/80

10117 Berlin

www.unhcr.de